

Ämtlicher Theil.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken.

Der Bundesrath hat beschlossen:

daß an die Stelle der in der Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 (Börsenbl. Nr. 206) enthaltenen Vorschriften folgende Bestimmungen zu treten haben:

„In Bezug auf die Art der Verwendung der Reichsstempelmarken zu Wechselfen und den dem Wechselfempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§. 24. des Gesetzes vom 10. Juni 1869) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1) Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

Das erste inländische Indossament, welches nach der Cassirung der Stempelmarke auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, beziehungsweise der erste sonstige inländische Vermerk, ist unterhalb der Marke niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments beziehungsweise Vermerks und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke »ohne Protest«, »ohne Kosten« neben der Marke niedergeschrieben werden.

Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die Marke unter dem letzteren aufzukleben.

2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 7. Sept. 1881, 8. Octbr. 1882).

3) Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise ver-

Achtundvierzigster Jahrgang.

wendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§. 14. des Gesetzes).“

Diesem Beschluß ist jedoch die Maßgabe hinzugefügt, daß, soweit noch Wechselstempelmarken ohne einen Vordruck für die Eintragung des Tages der Verwendung zum Gebrauch gelangen, diese Eintragung auf einer beliebigen Stelle der Marke erfolgen darf, und

daß bis zum 31. August d. J. die Verwendung der Wechselstempelmarken auch nach Maßgabe der Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 zulässig ist.

Berlin, den 16. Juli 1881.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Scholz.

Bekanntmachung.

Herr Hugo Bod in Berlin hat uns im Namen der Berliner Musikalienhändler als Ueberschuß der Beiträge derselben für das Geschenk zur Vermählung des Prinzen Wilhelm

192 Mark 55 Pf.

für den Unterstützungsverein übergeben.

Wir bestätigen den Empfang dieser sehr erfreulichen Zuwendung und sprechen allen Betheiligten auch an dieser Stelle unsern herzlichsten Dank aus.

Berlin, den 22. Juli 1881.

Der Vorstand des Unterstützungsvereins deutscher
Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Herz. Hoefler. Eggers. Brigl. Köstler.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel — Titelaufgabe. † — wird nur baar gegeben.)

Abenheim'sche Verlagsbuchh. in Berlin.

Sanders, D., Ergänzungs-Wörterbuch der deutschen Sprache. 6. Bfg. 4.
* 1. 25

Aschenfeldt in Berlin.

† Übersichtskarte der überseeischen Dampfschiffslinien im Welt-
postverkehr, unter Berücksicht. der Postverbindn. nach den
aussereurop. Consulatsorten. Nach dem Stand am 1. Aug. 1881.
Bearb. im Kursbureau d. deutschen Reichs-Postamts. Chromo-
lith. Fol. 1. —

Bruckmann's Verlag in München.

† Stillsfried-Alcantara, R. Graf, u. B. Kugler, die Hohenzollern u. das
deutsche Vaterland. Illustriert v. den ersten deutschen Künstlern.
9. Bfg. Fol. * 2. —